

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**I. Allgemeines**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP und für die Versorgung mit Wasser durch die SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen der Schriftform.

2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der SWP und deren Benutzung muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein und kann nach den Regelungen der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Prenzlau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Prenzlau“ (Anschluss und Benutzungsrecht) versagt werden.

3. Die AVBWasserV hat für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage und damit das Eigentum der SWP nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit der Gemeinde durch gesonderte Verträge regeln.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der SWP muss auf einem, bei der SWP erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein aktueller Lageplan des Grundstückes mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Grundriss des Erdgeschosses (bei Bau mit Keller ein Kellergrundriss) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

2. Die SWP schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. mit einem ähnlich dinglich gesichertem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten bzw. dem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen.

3. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich.

4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter

nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

6. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Versorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den Versorgungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde den Versorgungsvertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Versorgungsvertrages bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.

2. Gemäß § 10 AVBWasserV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.

4. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt. Grundstücksleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers, im Übrigen im Eigentum der SWP.

5. Unter Anschlusslänge des Hausanschlusses i.S. Punkt IX. Hausanschluss sowie Anlage 1, Punkt 2 und 3 ist die Gesamtstrecke der tatsächlich verlegten Leitung zu verstehen. Horizontale und vertikale Richtungsänderungen sowie Leitungswege in Gebäuden sind hierbei zu berücksichtigen.

6. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden tritt an die Stelle der Grundstücksgrenze, die Außenkante des Bauwerks.

7. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

8. Messeinrichtung im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.

9. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählernitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließenden KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Kunden, ausgenommen: Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler.

10. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

11. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrinrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler

12. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen den Eigenversorgungsanlagen des Kunden und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der SWP ist eine Verbindung nicht zulässig.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und auf der Internetseite der SWP oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung eines Hausanschlusses über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss, die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Anschlussnehmer, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

2. Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung der SWP angeschlossen ist, hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer festgelegt, im Zweifel entscheidet die SWP.

3. Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, wird neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der ansetzbaren Kosten berechnet.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. „Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze“ ist dieser Bestandteil der Kundenanlage. Die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Hausanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Hausanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage mit dem Wasserzähler und die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise. Davon ausgenommen sind kostenpflichtige behördliche Auflagen. Diese werden zusätzlich zur Hausanschlusspauschale nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Anschlussnehmer eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Anschlussnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt. Der Anschlussnehmer trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.

5. Bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 40 oder einer Länge größer 30 m wird der gesamte Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Treten während der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükierungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die Herstellung eines temporären Trinkwasseranschlusses wird nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Preisen abgerechnet.

9. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Hausanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten. Die SWP steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung. Die SWP behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

10. Die SWP hält auf ihre Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung an Hausanschlussleitungen auszuführen. Erfolgen Arbeiten durch die SWP im Auftrag des Anschlussnehmers an Teilen der Hausanschlussleitung die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, trägt der Anschlussnehmer die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

11. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden, keine ungewöhnlich hohe Überdeckung erhalten und nicht mit einer über das übliche Maß hinausgehende Oberflächenausführung bedeckt werden. Haben die SWP durch diese oder andere Einwirkungen auf den Hausanschluss, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, Mehraufwendungen bei der Instandhaltung, Änderung oder Wechslung der Hausanschlussleitung, trägt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

12. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der SWP unverzüglich zu melden. Befindet sich der Schaden auf einem Teil der Hausanschlussleitung der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, kann das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser geschätzt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

13. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an dem Teil des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

14. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet wurde; der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP zu beantragen.

15. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

16. Wurde der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet und der Hausanschluss abgesperrt, sind die SWP nicht verpflichtet den abgesperrten Hausanschluss wieder in Betrieb zu nehmen, wenn dieser nicht den Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP entspricht oder die Rechts- und Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP zu beantragen.

17. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Anschlussnehmer anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

18. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die SWP kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 3 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 30 m beträgt. Abweichend hiervon ist, bei nicht ständig bewohnten/genutzten Grundstücken, grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Der Wasserzählerschacht sowie die hinter der Messeinrichtung beginnende Leitung (Kundenanlage) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Ist eine Umverlegung des Wasserzählerschachtes erforderlich (z.B. durch Straßenbau), tragen der Anschlussnehmer und die SWP die Umverlegungskosten jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den TAB der SWP entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich und leicht ablesbar sein, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

2. Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss darf nur durch die SWP oder ein in ein Installateursverzeichnis eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen

3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der SWP vor der Errichtung einer Kundenanlage Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateursunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

4. Entspricht eine Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik bzw. den TAB der SWP, kann die SWP vom Anschlussnehmer verlangen, dass er seine Kundenanlage innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anpasst. Insbesondere kann die SWP verlangen, dass der Anschlussnehmer eine Wasserzähleranlage oder ein KFR-Ventil nachrüstet.

5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik und den TAB der SWP entspricht. Gleiches gilt auch für die Beschädigung des Zählers durch Frosteinwirkung.

XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von einem in ein Installateursverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens bei den SWP zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der SWP (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Genehmigung ist kostenpflichtig; es gilt XII Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z.B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Die SWP stellt im Regelfall für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren mit den SWP nicht abrechnungsrelevanten Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. „Gartenwasserzähler“ (Unterzähler, bei leitungsgebundener Schmutzwasserentsorgung, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4) die für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, werden von der SWP gestellt, verplombt und abgelesen. „Gartenwasserzähler“ haben einen jährlichen Grundpreis und einmalige Inbetriebsetzungskosten gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1). Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen der SWP. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese parallel zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die zusätzlichen Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP oder von ihr beauftragte Dritte eingebaut werden.

3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandsetzung gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.

4. Die Kosten für die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen. Die Kostentragung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

6. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind der SWP unverzüglich mitzuteilen. Die SWP sind in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechnete Personen geliefert. Eine darüberhinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP oder in ihrem Auftrag handelnden Dritten gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

XIX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesen dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden von der SWP pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte ist dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Die Erstattung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (auch auf Kundenwunsch) erfolgt durch den Kunden entsprechend dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

4. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Erfolgt ein Eigentümerwechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen. Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung trägt der Kunde nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) festgelegten Entgelten.

XXI. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1) neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8530, Telefax: 03984 853199
E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Markus Selent, Schwanebecker Chaussee 5, 13125 Berlin
Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558
E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlökation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO. c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In

die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);
- b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
- c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
- f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH,
Freytschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefax: 03984 853199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

XXIII. Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Die SWP nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/ 795 79 40, Fax: 07851/ 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de

XXIV. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2022 in Kraft.

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Oder per Fax an: 03984/853-199
Oder per Email an: info@stadtwerke-prenzlau.de

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Zum Beispiel: Artikelnummer | Leistungsgegenstand | Geschäftszeichen | Auftragsnummer | Vertragsnummer

bestellt am (*)

erhalten am (*)

Vorname | Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort | Ortsteil

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen